Pädagogische Monatshefte.

PEDAGOGICAL MONTHLY.

Zeitschrift für das deutschamerikanische Schulwesen.

Organ des

Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerbundes.

Jahrgang II. Mai 1901. Heft 6

(Offiziell.)

Entwurf für Abänderung der Statuten des Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerbundes.

(Angenommen 1895. Revidiert 1896, 1897, 1900.)

I. Zwecke.

§ 1. Der nationale deutschamerikanische Lehrerbund bezweckt:

a) Die Erziehung wahrhaft freier amerikanischer Staatsbürger,

b) Propaganda zu machen für naturgemässe (entwickelnde) Erziehung in Schule und Haus,

c) die Pflege der deutschen Sprache und Litteratur neben der englischen, und

d) die Wahrung der geistigen und materiellen Interessen der deutschen Lehrer in den Vereinigten Staaten.

§ 2. Die Bundeszwecke werden angestrebt:

a) Durch im Juli oder August abzuhaltende Versammlungen,

b) durch Ernennung und Unterstützung eines Bundesorganes,

c) durch Errichtung von Zweig- und Lokalvereinen,

d) durch Teilnahme an der Verwaltung des nationalen deutschamerikanischen Lehrerseminars.

II. Organisation des Bundes.

§3. Der nationale deutschamerikanische Lehrerbund ist eine Vereinigung von Lokalvereinen deutschamerikanischer Lehrer und Erziehungsfreunde, sowie von Einzelmitgliedern zu einem festen Verbande.

§4. Der Bund gliedert sich in Bezirke, aus denselben zugehörigen Lokalvereinen und Einzelmitgliedern bestehend. Jeder Bezirk wählt einen Lokalverein als Vorort, und dessen Vorstand liegt die Leitung des betreffenden Verbandes ob.

§ 5. Die oberste gesetzgebende Behörde des nationalen deutschamerikanischen Lehrerbundes ist seine Tagsatzung. Kein Bezirkslehrertag darf während der Abhaltung des Bundeslehrertages stattfinden.

§ 6. Die oberste Exekutivbehörde ist der Bundesvortand. Dieser besteht aus neun von dem Bundeslehrertage zu wählenden Mitgliedern und funktioniert bis zum Schlusse der nächsten regelmässigen Tagsatzung desselben. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen ersten und zweiten Schriftführer und den Schatzmeister. Ausser diesen Beamten wählt der Bundesvorstand einen ständigen Geschäftssekretär, der ein jährliches Gehalt beziehen soll.

§ 7. Die in Paragraph 6 benannten Beamten bilden den Vollzugsausschuss des Bundesvorstandes und das Bureau des nächsten Bundeslehrertages. Der Vollzugsausschuss besorgt alle laufenden Geschäfte nach den allgemeinen Anordnungen des Bundesvorstandes, er bewirkt nach Kräften die Ausführung der Beschlüsse und der Aufträge der Bundesversammlungen, er hat das Recht, sich zu ergänzen, und soll die Hauptergebnisse seiner Beratungen im Bundesblatte bekannt machen. Insbesondere liegt dem Vollzugsausschusse die Agitation für Bildung von Lokalvereinen, die Organisation derselben zu aus einem oder mehreren Staaten bestehenden Bezirksverbänden und der geschäftliche Verkehr mit den Bezirken ob. Er hat mit Berücksichtigung berechtigter Wünsche dieser Verbände und des jeweiligen für Veranstaltung des Bundeslehrertages organisierten Ortsausschusses die Geschäfts- und Tagesordnung desselben festzustellen und dieselben mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Konvention im Bundesorgan zu veröffentlichen. Er empfängt von den übrigen Ausschüssen Berichte über deren Thätigkeit, verwaltet das Bundeseigentum, veröffentlicht durch den Schriftführer die von ihm beglaubigten Protokolle des Bundes, führt die Listen derBundesmitglieder und publiziert dieselben im Bundesorgan; er erstattet dem Bunde am Bundeslehrertage Bericht und übergiebt am Ende des letzteren dem neuerwählten Bundesvorstande die Akten und das Bundeseigentum.

§ 8. Als ständige Ausschüsse werden von jedem Bundeslehrertage für verschiedene Zweige des Erziehungswesens und des Unterrichtes, sowie für die deutschamerikanische Schulstatistik je nach Bedürfnis eine Anzahl Abteilungen ernannt, welche aus drei oder mehr, wenn möglich an ein und demselben Orte wohnhaften Mitgliedern mit dem Rechte der Ergänzung und Verstärkung bestehen. Sie bilden zugleich die ständigen Ausschüsse für den nächsten Bundeslehrertag und haben demselben ausführliche Berichte über ihre Thätigkeit zu erstatten. Die Namen und Adressen, die Mitglieder dieser und aller übrigen Ausschüsse, sowie alle etwaigen Veränderungen sind im Bundesorgan mitzuteilen. Sie treten ihr Amt am Schlusse des nächstfolgenden Bundeslehrertages ihren Nachfolgern ab und überweisen ihnen schriftlich alle unerledigten Geschäfte. Wenn ein Mitglied eines der vorerwähnten ständigen Ausschüsse seinen Pflichten nicht nachkommt, soll der Bundesvorstand dasselbe absetzen und eine Ergänzung vornehmen können.

§ 9. Die Teilnahme an der Verwaltung des nationalen deutschamerikanischen Seminars ist folgendermassen geregelt.

a) Der Lehrerbund schlägt jedes Jahr durch den Bundesvorstand dem nationalen deutschamerikanischen Seminarverein vier Mitglieder vor, von denen der Seminarverein zwei mit dreijähriger Amtsdauer erwählt. Diese Fachleute bilden das ständige Seminarkomitee des Verwaltungsrates des nationalen deutschamerikanischen Lehrerseminars.

b) Der Lehrerbund wählt alljährlich aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder ein aus dreien bestehendes Prüfungskomitee für das Seminar. Eines dieser Mitglieder soll in Milwaukee und die andern in irgend welchen Städten des Landes ansässig sein. Dieses Komitee soll dem Bundesvorstand und dem Verwaltungsrat des Seminars genauen Bericht abstatten. Die Auslagen des Prüfungskomitees werden aus der Bundeskasse bestritten, und sollen die Summe von fünfzig Dollars nicht übersteigen. Eintretende Vakanzen in dem Prüfungskomitee werden vom Bundesvorstande ausgefüllt.

§ 10. Die Lokalvereine jedes Bezirkes halten ihre Versammlungen nach Bedürfnis ab und vereinigen sich auf Veranlassung ihres Vorortes in Gemeinschaft mit den Einzelmitgliedern des Verbandes zu einem Bezirkslehrertag. Die Thätigkeit der Lokalvereine wird durch den Vorort des Bezirks geregelt. Zu den Bundeslehrertagen wird von den Lokalvereinen für je zehn ihrer Mitglieder ein Delegat erwählt und durch den betreffenden Vorort mit Legitimation versehen. Ein jeder Delegat ist zu einer Stimme berechtigt; er kann jedoch auch, wenn dazu beauftragt, mehrere oder sämtliche Stimmen eines Bezirks vertreten.

§ 11. Einzelmitglieder sind zur Teilnahme an den Bezirks- und Bundeslehrertagen berechtigt und repräsentieren eine Stimme.

III. Mitgliedschaft und Beiträge.

§ 12. Die Mitgliedschaft des nationalen deutschamerikanischen Lehrerbundes können erwerben:

a) Lokalvereine deutscher Lehrer und Erziehungsfreunde, sowie deutsche Gesellschaften, welche verwandte Ziele verfolgen,

b) einzelne deutsche Lehrer und Erziehungsfreunde.

c) Der Bundesvorstand soll ermächtigt sein, solche Bürger, die sich um das Erziehungswesen verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufzunehmen.

Die Aufnahme findet durch den Vollzugsausschuss des Bundesvorstandes statt. Einzelmitglieder zahlen einen regelmässigen Jahresbeitrag von einem Dollar. Ein jeder Besucher des Lehrertages zahlt einen Dollar als Jahresbeibeitrag. Bezirks- oder Lokalvereine zahlen für je zehn Mitglieder einen Jahresbeitrag von einem Dollar und sind dadurch zur Abgabe von einer Stimme für je zehn Mitglieder berechtigt. Die Bezirksverbände sind für die pünktliche und regelmässige Berichtigung der Vereinsbeiträge verantwortlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung beim Vollzugsausschusse des Bundesvorstandes oder durch Ausschliessung. Letztere kann nur auf Antrag des Bundesvorstandes wegen rückständiger Leistung der Jahresbeiträge oder auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern mit Angabe der Gründe, welche dem Bundesvorstande drei Monate vor dem Zusammentritt des Bundeslehrertages eingereicht werden, durch letztgenannten erfolgen.

IV. Vermögensverwaltung.

§ 13. Die Bundeskasse wird von dem Vollzugsausschusse verwaltet. Dieser setzt die Höhe der Bürgschaft des Schatzmeister fest, nimmt dieselbe in Empfang und hat das Recht für ausserordentliche Zwecke von den vorhandenen Geldern Summmen bis zum Gesamtbetrage von fünfzig Dollars innerhalb eines Jahres zu verwenden.

V. Abstimmungen.

a) Die Abstimmung bei den Tagsatzungen des Lehrerbundes soll durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Bei Bewilli-

gungen von Geldern und Vorschlägen zur Abänderung der Statuten sollen nur die Stimmen der Delegaten gezählt werden, sowie die der einzelnen Mitglieder.

b) Die Wahlen des Bundesvorstandes geschehen durch Stimmzettel, alle andern Abstimmungen in Versammlungen viva voce, doch muss auf Verlangen eine Teilung vorgenommen werden.

c) Der Vollzugsausschuss kann zu irgend einer Zeit eine Urabstimmung über Anträge veranlassen. Solche Anträge müssen im Bundesorgan oder durch ein Rundschreiben an die Bundesmitglieder bekannnt gemacht werden. Zur Abstimmung soll mindestens ein Monat Zeit nach dieser Bekanntmachung gegeben werden.

d) Wenn fünf Mitglieder des Bundesvorstandes oder fünfundzwanzig Bundesmitglieder, bezw. Stimmen, es schriftlich verlangen, muss der Vollzugsausschuss eine Urabstimmung über irgend eine vorliegende Frage veranstalten.

VI. Statutenänderung.

§ 15. Ein Antrag auf Abänderung der Statuten kann in irgend einer Sitzung des Bundeslehrertages, ausser der Schlusssitzung, eingebracht werden, darf aber erst in der nächsten Sitzung zur Debatte und Abstimmung gebracht werden. Wenn drei anwesende Mitglieder es schriftlich verlangen, muss über eine angenommene Statutenveränderung vom Vollzugsausschusse innerhalb zweier Monate eine Urabstimmung veranlasst werden.

VII. Nebengesetze.

§ 16. Nebengesetze können vom Bunde jederzeit den Statuten hinzugefügt werden, falls sie nicht den oben niedergelegten Bestimmungen zuwiderlaufen.

An die Mitglieder des Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerseminars.

Die regelmässige Generalversammlung des „Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerseminarvereins" findet am

Montag, dem 24. Juni, vormittags 9 Uhr
im Seminargebäude (558—568 Broadway) statt.

Wer dieser Versammlung nicht persönlich beiwohnen kann, möge sich vertreten lassen, und wir fügen zu diesem Zwecke eine Vollmacht (proxy) bei, welche die eigenhändige Unterschrift des Mitgliedes oder des Vorsitzenden und Schriftführers des Vereins und die Stimmenzahl, auf die der Vertreter Anspruch hat, enthalten muss. Nach dem Vereinigten Staaten-Gesetz muss jede Vollmacht (proxy) mit einer 10 Cents-Steuermarke (Revenue Stamp) versehen sein.

Ausser den gewöhnlichen Routinegeschäften liegt auch die Erwählung von 5 Direktoren auf 3 Jahre an die Stelle der verstorbenen Herren W. H. Rosenstengel, Madison, Wis., Henry Raab, Belleville, Ill., und Ferd. Kühn, Milwaukee, Wis., vor, sowie der Herren Louis F. Frank, Milwaukee, Wis., und Gottlieb Müller, deren Amtszeit mit dem Schluss der Generalversammlung zu Ende geht.

Die regelmässige Versammlung des Verwaltungsrats findet am 23. Juni d. J., morgens 9 Uhr, im Seminargebäude statt.

Milwaukee, Wis., 25. April 1901.

Der Vollzugsausschuss des N. D. A. Lehrerseminarvereins:

Louis F. Frank, Präsident.
Albert Wallber, Sekretär.